

Geschäftsordnung für den Elternbeirat der Katharinenschule Esslingen am Neckar

Aufgrund der § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflugeschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. Juli 1985 (K.u.U. 1989 S. 29), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung (aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter):

Allgemeines

§ 1 (Rechtsgrundlagen)

Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die § 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

§ 2 (Mitglieder)

Mitglieder des Elternbeirates sind gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

Sie werden zu Beginn eines jeden Schuljahres in den Klassenpflugeschaftsabenden gewählt.

§ 3(Aufgaben)

(§ 57 SchG Abs. 1) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern und der Schüler einer Schule. Ihm obliegt es, das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Erziehungsaufgaben zu wahren und zu pflegen, der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben, Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten, an der Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse mitzuarbeiten und das Verständnis in der Öffentlichkeit für die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu stärken.

1. regelmäßiger Austausch mit der Schulleitung der Katharinenschule
2. Teilnahme an den Schulkonferenzen und an den GEB-Sitzungen
3. sich über die Arbeit der bestehenden Grundschularbeitskreise in Esslingen informieren, aktuelle Elterninformationen einholen über Sucht- und Gewaltprävention und die Eltern darüber regelmäßig informieren
4. bei Schulveranstaltungen den Elternbeirat präsentieren wie z.B. bei der Einschulungsfeier (Kuchenverkauf), Organisation eines Schulfestes in Abstimmung mit dem Förderverein und der Schulleitung, Kids- und Teensflohmarkt und weitere schulische Aktivitäten wie ES-Putzt, Flammende Herzen und den EZ-Lauf.

§ 4 (Sitzungen)

1. der Vorsitzende des Elternbeirates lädt zu den Sitzungen des Elternbeirates ein, bereitet diese vor und leitet diese
2. die Einladung erfolgt unter Nennung der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mindestens vierzehn Tage (2 Wochen) im Voraus. Diese kann u.a. auch durch Vermittlung der Schulleitung den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden
3. es findet mindestens eine Sitzung pro Schulhalbjahr statt
4. stehen außerordentliche Themen an oder wünschen mindestens 25 Prozent der Mitglieder eine außerordentliche Sitzung des Elternbeirates, müssen weitere Sitzungen zeitnah anberaumt werden, im letzteren Fall binnen 4 Wochen
5. Einladung an weitere Personen ohne Stimmrecht wie die Schulleitung oder deren Stellvertreter, wie der Vorstand des Fördervereins, Personen aus der Freizeitpädagogik oder aus der Lehrerschaft der Katharinenschule sind mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen

§ 5(Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden)

1. der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§ 57 Abs. 4 Satz 1 SchG). Nicht wählbar sind Mitglieder einer Schulleitung und Lehrer einer öffentlichen Schule des Landes, Amtsinhaber des Schulträgers sowie deren jeweilige Ehegatten bzw. Lebensgefährten
2. zum Vorsitzenden des Elternbeirates oder zu dessen Stellvertreter kann ferner nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule eines dieser Ämter innehat
3. die Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates und seines Stellvertreters erfolgt nach der Wahl der Mitglieder des Elternbeirates in den Klassen, spätestens aber innerhalb von 12 Wochen nach Unterrichtsbeginn eines neuen Schuljahres.
4. die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternbeirates, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl (§ 14 Abs. 1 Satz 2 Elternbeiratsverordnung)zulässig. Das gilt auch dann, wenn noch nicht alle Mitglieder gewählt sind
5. die Amtszeit beträgt ein Jahr, und zwar von der jeweils ersten Sitzung des Elternbeirates in einem Schuljahr bis zur nächsten ersten Sitzung

§ 6(Wahlverfahren)

Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig
2. Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
3. der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats fest.
4. die Mitglieder des Elternbeirates schlagen Kandidaten vor, die vorab gefragt werden, ob sie zu einer Kandidatur bereit sind.
5. es wird jeweils darüber abgestimmt, ob die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters öffentlich per Handzeichen oder geheim erfolgen soll. Wünschen mindestens zwei Mitglieder die geheime Wahl, muss geheim gewählt werden

6. der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen. Für die erfolgreiche Wahl genügt jeweils die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen
7. scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, muss eine Neuwahl erfolgen. Hierzu lädt nach Möglichkeit der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zu einer außerordentlichen Sitzung des Elternbeirates ein.

§ 7 (Teilnehmer an der Schulkonferenz)

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß §

3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber.

Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, daß in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt § 2 Schulkonferenzverordnung
4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen
5. für den Fall, dass einer der gewählten Schulkonferenzmitglieder verhindert ist, an der Schulkonferenz teilzunehmen, werden zusätzliche Vertreter gewählt. Bei einheitlicher Meldung erfolgt die Wahl öffentlich, ansonsten kann auf Antrag, s. § 5 Abs. 3; die geheime Wahl gewünscht werden
6. bei beschlusspflichtigen Themen stimmen die Teilnehmer in der Schulkonferenz gemäß § 6 Abs. 1 Beschluss des Elternbeirates.

§ 8 (Beschlussfähigkeit)

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der gewählten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 (Deckung von Kosten, Kassenführung)

1. es wird eine Elternbeiratskasse eingeführt, aus der Präsente und Ähnliches bestritten werden. Ein Beitrag pro Schüler wird in jedem Schuljahr in der ersten EB-Sitzung festgelegt und anschließend erhoben
2. von dem jeweiligen festgelegten Beitrag, werden hiervon 0,10 € an den GEB Esslingen (GesamtElternBeirat) in jedem Schuljahr einmalig überwiesen
3. Kosten, die an Sitzungen des Elternbeirates entstehen, werden aus der Elternbeiratskasse entnommen
4. für die Deckung der Kosten kann der Elternbeirat freiwillige Beiträge erhalten
5. der Kassenverwalter (der Elternbeiratsvorsitzende) führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit den Elternvertretern.
6. der **Elternbeirat bestellt** aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der **anwesenden Mitglieder einen** Kassenprüfer, der einmal im Schuljahr die **Kassenführung prüft** und **das** Ergebnis dem Elternbeirat bekannt gibt.

§ 10 (Inkrafttreten und Änderungen)

Für die Änderung dieser Geschäftsordnung und die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

1. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war
2. die Geschäftsordnung tritt mit Annahme durch den Elternbeirat in Kraft. Hierbei reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Elternvertreter
3. Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden Vertreter

Inkrafttreten

§ 21

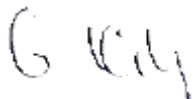
Diese Geschäftsordnung tritt am **23.04.2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt eine eventuell bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Datum. 23.04.2024



die/der Vorsitzende des Elternbeirats



die/der stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats